

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.237  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) → Zeichen:** 6 1 - 61 26 01/ - 05 -  
**Datum:** 17.06.2015

## **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“**

Anfrage der Gemeindeverwaltung Issum vom 27.04.2015; Zei.: 2-61.26.04/03  
Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPIG

Zur landesplanerischen Abstimmung des o. a. Flächennutzungsplanes wird folgende Stellungnahme vorgetragen.

### **Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Issum erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (§ 5 Abs. 2b BauGB). Ziel des Teilflächennutzungsplans ist es, die bereits vorhandene Konzentrationszone auf der Grundlage einer erneuten gemeindeweiten Potentialuntersuchung zu ergänzen und zusätzliche Windenergieflächen darzustellen, ohne den Flächennutzungsplan mit einer Vielzahl von überlagernden Darstellungen zu überfrachten. Die 6. Änderung des FNP erfolgt parallel, da mit Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen werden soll, die bisherige Darstellung der Konzentrationszone Oermter Feld (74,25 ha) zu löschen.

Geplant ist, mit den Teilflächen 1 (Issum Kapellen) und 3 (Hartfelder Feld) zwei weitere Konzentrationszonen aufzunehmen, sowie die bereits vorhandene (Oermter Feld) als Teilfläche 5 Schaephyusener Höhen auf insgesamt 134 ha zu erweitern.

### **Teilfläche 1 Konzentrationszone Issum Kapellen (15 ha + 32 ha auf Flächen der angrenzenden Kommunen Geldern und Sonsbeck):**

Zur Planung dieser Teilfläche werden Bedenken erhoben.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 13 Geldern-Issum. Die hier formulierten Entwicklungsziele legen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung einer reich strukturierten und mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft.

Die Fläche liegt zudem inmitten des Landschaftsschutzgebiets „Kulturlandschaft bei Nieder- und Hochwald“.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 18:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Kleve**  
BLZ 324 600 00, Konto 5 001 698  
BIC: WELADED1KLE  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

**Sparkasse Krefeld**  
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144  
BIC: SPKRDE33  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

**Postbank Köln**  
FI 7 370 100 50, Konto 27917-501  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 3175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: [Info@kreis-kleve.de](mailto:Info@kreis-kleve.de) • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Trail) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee  
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der strukturreichen, typisch bäuerlichen Kulturlandschaft, die insbesondere als kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoll beschrieben wird.

Direkt nördlich daran schließt sich das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der bewaldeten Bönninghardt. Die Festsetzungen erfolgen zum Schutz und zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten des südwest exponierten Stauchwalls der Bönninghardt, der eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist.

Unmittelbar an die geplante Konzentrationszone grenzen fünf Bereiche, die im Biotopkataster des LANUV als ökologisch besonders schützenswert aufgeführt und zu einem Biotopverbund zusammengefasst sind. Weitere klein- und großflächige schützenswerte Bereiche (Forst- und Brachflächen nach §§ 24 und 25 LG) befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Die bislang erfolgte erste Stufe der Artenschutzprüfung ergänzt mit 7 Vogelarten und 6 Fledermausarten, für die eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, die Einschätzung der Empfindlichkeit dieser potentiellen Konzentrationszone. Die Art-für-Art-Analyse wird zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 BauGB) dem Umweltbericht beigelegt.

Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum rund um das Planungsgebiet hinsichtlich seiner ökologischen Ausstattung als besonders vielfältig und hinsichtlich seiner Vorbelastung als besonders unberührt dar.

### **Teilflächfläche 3: Konzentrationszone Hartfelder Feld (68 ha)**

Diese Teilfläche tangiert kein Landschaftsschutzgebiet oder sonstige besonders geschützte Bereiche. Der Landschaftsplan Nr. 15 Kerken-Rheurdt sieht für diesen Bereich – Entwicklungsraum 1.2.1 Hartfelder Feld – die Erhaltung und Entwicklung des intensiv ackerbaulich genutzten und flurbereinigten Gebietes vor. Durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen und durch die Anreicherung mit weiteren Landschaftselementen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege zur Schaffung eines Biotopverbundes zur Alten Bahn ist dieser Bereich kleinräumlicher zu strukturieren.

Die Artenschutzvorprüfung (ASP1) ergab Hinweise auf insgesamt 11 WEA-empfindliche Vogelarten bzw. Artengruppen und fünf WEA-empfindliche Fledermausarten im Umfeld von 3 km um die Potentialfläche. Eine Gefährdung der Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist möglich, eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung demnach erforderlich.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzprüfung bestehen gegen die Ausweisung dieser Konzentrationszone keine Bedenken.

### **Teilfläche 5 Schaephuysener Höhen (ca. 134 ha)**

Die Teilfläche 5 weist durch die bereits vorhandene Konzentrationszone mit 9 WEA auf 75 ha, sowie weiterer Anlagen entlang des Höhenzuges auf der angrenzenden Gemeindefläche von Rheurdt, eine erhebliche Vorbelastung auf. Dennoch werden aus Sicht der ULB gegen die Planung vorsorglich Bedenken erhoben, da die östlich gerichtete Erweiterung der Fläche in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Schaephuysener Höhen ragt.

Die zusammen mit der Potentialfläche 3 erhobene Artenschutzvorprüfung macht auch hier die vertiefende Untersuchung erforderlich.

Sofern die Artenschutzprüfung Stufe II zu dem Ergebnis kommt, dass keine artenschutzrechtlichen Belange gegen die Ausweisung der Konzentrationszone bestehen, werde ich dem Kreistag als Träger der Landschaftsplanung empfehlen, für den im LSG liegenden Bereich eine Unberührtheitsklausel für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Landschaftsplan aufzunehmen.

### **Stellungnahme als Untere Wasserbehörde in Bezug auf das Wasserschutzgebiet Geldern-Hartefeld:**

Von den drei zur Ausweisung geplanten Konzentrationszonen "Windenergie" liegt die Konzentrationszone "Hartefelder Feld" innerhalb des Wasserschutzgebietes Geldern-Hartefeld.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Windenergieanlagen ist die Wasserschutzgebietsverordnung Geldern-Hartefeld vom 08.06.2006 (Bezirksregierung Düsseldorf, Az. 54.6.3.2-KLE-62-) zu beachten und einzuhalten.

Unter anderem wird insbesondere auf die Regelungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren mengenbezogenen Beschränkungen hingewiesen.

### **Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:**

Gegen die FNP-Änderung bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.

Nach den vorliegenden Unterlagen hat die Gemeinde Issum sich 2012 u. a. vor dem Hintergrund der Vorgaben des Landes NRW entschlossen, das Gemeindegebiet erneut flächendeckend auf Potenzialflächen für Windenergieanlagen zu überprüfen und je nach Ergebnis die vorhandene Konzentrationszone zu erweitern und/oder zusätzliche Zonen auszuweisen.

Weiter ist den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, dass 2013 der Abschlussbericht zur flächendeckenden Untersuchung des Windenergiepotenzials („Endbericht“ Februar 2013, ASS Düsseldorf) durch den Rat der Gemeinde zur Kenntnis genommen und die in der Untersuchung beschriebenen Suchräume Nr. 1 „Issum-Kapellen“, Nr. 3 „Hartefelder Feld“ und Nr. 5 „Schaephuysener Höhen“ bestätigt wurden.

Die ermittelten Potenzialflächen sollten nach Auffassung der Gemeinde als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn sich im weiteren Verfahren die Abgrenzung bestätigt.

Durch die Rechtsprechung wird inzwischen eine differenzierte Darstellung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und Abstandskriterien mit einer begründeten Abwägung sowie der Nachweis des Einräumens von „in substantieller Weise Raum“ für die Windenergie innerhalb des Gemeindegebiets notwendig, die in dieser Form vorher nicht praxisüblich war.

Hiervon ausgehend wurde der vorliegende und beschlossene Endbericht nochmals überarbeitet und erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei den Suchräumen Nr. 1 „Issum-Kapellen“ und Nr. 3 „Hartefelder Feld“ handelt es sich um neue, als geeignet vorgesehene / vermutete Potenzialflächen, beim Suchraum Nr. 5 „Schaephuysener Höhen“ handelt es sich um eine Potenzialfläche, die aus der bereits existierenden „Issumer“ Konzentrationszone mit 9 vorhandenen WEA besteht und um ca. 59 ha erweitert werden soll.

Eingegangen werden sollte im weiteren Verfahren aber darauf, dass der Suchraum Nr. 5 „Schaophuysener Höhen“ Teil des als gemeinsamer Windpark betrachteten und bewerteten Windparks Rheurdt/Issum/Kerken ist, da die Konzentrationszonen der Gemeindegebiete benachbart sind und zum Teil direkt aneinander grenzen.

### Stellungnahme als Gesundheitsbehörde:

Die Prüfung von Einflüssen auf die Trinkwasserqualität ist seit jeher originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Die Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten ist nach §§ 18 und 19 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in derzeit gültiger Fassung zu regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen verpflichtet. Die Prüfungen werden mit den zuständigen Behörden, wie Bezirksregierung und unterer Wasserbehörde, wahrgenommen, so dass dabei ggf. auch Anlagen, die im Schutzgebiet liegen, und von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung ausgehen könnte, überprüft werden.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Gemeinde Issum befinden sich im Bereich „Hartfelder Feld“ zum Teil in der festgelegten Schutzzone IIIB der Trinkwassergewinnungsanlage Geldern - Hartefeld, so dass eine (negative) Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen möglich erscheint. Insofern werden die Errichtung und der Betrieb möglicher grundwassergefährdender zusätzlicher Anlagen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungsanlagen generell als kritisch eingestuft. Ggf. sollten derartige Anlagen nur unter der strikten Prämisse zugelassen werden, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden kann.

I. A.

Durchschrift:  
Gemeindeverwaltung Issum  
Postfach 1163  
47653 Issum

Gemeinde Issum			
Eingang			
22 Juni 2015			
z.Kn.	zur Bearbeitung		
BM	1	2	3

zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

*J. Hüner*  
Bonn

Bonnen